

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Muldestausee für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.06.2026 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Muldestausee voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 23.105.100 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 24.030.300 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.529.100 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 22.069.400 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.662.100Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.731.100Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 320.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 14.653.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 05.12.2024 und der 1. Änderung der Hebesatzsatzung vom 09.05.2025 festgesetzt:

§ 6

weitere Festsetzungen

1. Nachtragshaushaltssatzung
Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:
 - a) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
 - b) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
 - c) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe im Einzelfall mehr 50.000 € beträgt.
 - d) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.
2. Nichtverbrauchte Mittel aus Spenden werden i.S. des § 19 Kommunalhaushaltsverordnung-KomHVO für übertragbar erklärt.
3. Zweckgebundene Mehrerträge der Sachkonten 446101 ermächtigen zu Mehraufwendungen der Sachkonten 527101 der entsprechenden Kostenstelle. Nichtverbrauchte Mittel dieser Sachkonten werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
4. Die Ermächtigungen für Aufwendungen zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Sachkonten 521100 und 522100), sowie der SK 11171.001/543100 (Geschäftsaufwendungen Grundstücke), 51101.001/543100 (Geschäftsaufwendungen FNP), 53111.001/527100 (Aufwand aus EEG-Zuschuss) und 28101.001/527100 (Seniorenveranstaltung) werden ebenfalls i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen dieses Teilhaushaltes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3c und 3d KomHVO erklärt.
6. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
7. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 EUR ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 (2) KomHVO im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht.
8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.
9. Die Wesentlichkeitsgrenze, ab der Rückstellungen nach § 35 (1) Nr. 6 e KomHVO für Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften zu bilden sind, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, wird auf 5.000 EUR je Einzelfall festgesetzt.

Muldestausee, den 31.07.2026

Ferid Giebler
Hauptverwaltungsbeamter

- Siegel

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA während der Öffnungszeiten

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03493 92 995 0 bzw. per E-Mail an info@gemeinde-muldestausee.de zur Einsichtnahme vom 03.08.2026 bis 13.08.2026 in der Gemeindeverwaltung, OT Pouch, Neuwerk 3, Raum 0.15 öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Muldestausee unter www.gemeinde-muldestausee.de zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Die nach § 110 Abs. 2 des KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 31.07.2026 unter dem Aktenzeichen 30/152110-241-2026/Wi erteilt worden.

Muldestausee, den 31.07.2026

Ferid Giebler - Siegel
Hauptverwaltungsbeamter

(im Original gezeichnet und gesiegelt)